

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
Kommunaler Richtplan Siedlung / Landschaft		
67978	<p>Antrag</p> <p>Arbeitszonen: In den Arbeitsgebieten Aufeld und Stampfen begrüßen wir die Arbeitszonenerweiterung bei Bedarf der ansässigen Betriebe.</p> <p>Die Schaffungen eines Sondernutzungsplan auf dem Filtexareal ist ein ergänzender Teil, wo teilweise wiederum durch Gewerbe genutzt werden kann.</p> <p>Wohngebiete: Die Gemeinde Mosnang muss rund 1 Hektar Fläche aus der Bauzone herauslösen und wieder der Landwirtschaftszone zuteilen (sogenannte Auszonung). Dabei sollte jedoch mit aktuellen Zahlen operiert werden. Denn auch eine Landgemeinde wie Mosnang soll sich entwickeln. Ergänzend müssen die Grundstückbesitzer, deren Land ausgezont wird, über die Entschädigungshöhe informiert werden.</p> <p>Für eine innere Verdichtung ist auch die Möglichkeit von Terrassenwohnungen zu prüfen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die KMU-Betriebe sind stark in und mit der Gemeinde Mosnang verankert und schaffen hier eine ansehnliche Wertschöpfung. So hat die Gesamtanzahl der in Mosnang beschäftigten Personen über die letzten Jahre zugenommen. Entsprechend müssen Voraussetzungen für den Erhalt bestehender Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet geschaffen werden. Zumal ein Wegzug eines Betriebes in vielerlei Hinsicht ein Verlust ist.</p>	<p>Bemerkung</p> <p><i>S 3.4.1 Auszonungsgebiete:</i> Die Gemeindeportraits und damit die Aussage, ob in einer Gemeinde Bauland eingezont werden darf oder ausgezont werden muss, basieren auf dem mittleren Entwicklungsszenario der kantonalen Fachstelle für Statistik von 2016. Dies gilt für alle Gemeinden/Städte im Kanton St. Gallen gleich. Eine Anpassung der Berechnung ist Seitens Kanton nicht vorgesehen, der Gemeinde Mosnang sind daher die Hände gebunden.</p> <p>Das Auszonungs- und das Entschädigungsverfahren finden nicht gleichzeitig statt. Nicht jede Auszonung ist Entschädigungsberechtigt. Ob eine Auszonung zu einer Entschädigung führt, kann im Voraus nicht abschliessend geklärt werden und obliegt der Verantwortung des Kantons. Die Gemeinde kann entsprechend keine Versprechungen bezüglich der Entschädigung von Auszonungen machen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Für die Entwicklung des Filtexareals soll ein Mindestgewerbeanteil geprüft werden. ➔ Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen kann im Kanton SG nicht eingefordert werden, da das kantonale Recht eine solche nicht vorsieht. Hingegen soll eine kommunale Entschädigung für Auszonungen eingeführt werden. ➔ Auf Vorschlag bezüglich Terrassenhäuser wird nicht eingetreten, da geeignete Hanglagen nicht zur Verdichtung vorgesehen sind.

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
Kommunaler Richtplan Siedlung / Landschaft		
67944	<p>Antrag</p> <p>Bei der Liegenschaft Schönenberger AG Mosnang, Parz. Nr. 33, Hinterdorfstrasse 12/12a, 14 und Bildstrasse 5 handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Damit besonders das Wohnhaus Hinterdorfstrasse 12/12a als Gewerbe genutzt werden kann, soll dieses aus dem Bundesinventar ISOS herausgenommen werden.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wohnhaus ist in schlechtem Zustand. - Der Brandschutz ist gegenüber dem Gewerbebau Hinterdorfstrasse 14 nicht gewährleistet. - Die Strassensituation ist gefährlich und die Übersichtlichkeit nicht gewährleistet. Zudem wurde die Liegenschaft auch schon durch vorbeifahrende Lastwagen touchiert. - Eine Instandhaltung des Objektes ist keine Option. - Das Gewerbeinteresse und die Sicherheit sind höher zu gewichten als ein Substanz- oder Strukturerehalt. 	<p>Bemerkung</p> <p>Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS bildet eine wichtige Grundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und wurde vom Bundesamt für Kultur in Auftrag geben. Diese Grundlage kann nicht angepasst werden. Das Wohnhaus Hinterdorfstrasse 12/12a ist gemäss ISOS Teil einer bäuerlich-gewerblichen Bautenreihe aus dem 18./19.Jh. Für das Gebiet gilt das Erhaltungsziel A.</p> <p>Die kommunalen Schutzverordnungen regeln den Ortsbildschutz der Gemeinden. Weder das Gebäude noch das Gebiet sind in der rechtskräftigen kommunalen Schutzverordnung unter Schutz gestellt. Die Schutzverordnung befindet sich zurzeit in Revision. In diesem Verfahren muss das ISOS berücksichtigt werden. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Beratung der Schutzverordnung "Kulturgüter" beschlossen, die hier erwähnte Fläche nicht in das geschützte Ortsbild aufzunehmen. Die Revision der Schutzverordnung wird ebenfalls der Mitwirkung unterstellt und durchläuft das übliche Auflageverfahren.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme / Zustimmung</p>
63565	<p>Antrag</p> <p>Was bedeuten die schrägen Linien in der Waldlichtung am Ende unseres Parkplatzes? Land gehört Sepp Länzlinger.</p> <p>Begründung</p> <p>aus der legende nicht klar</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Es handelt sich um eine Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet). Der Schutz dieser Fläche wird über die kommunale Schutzverordnung geregelt. Die Schutzverordnung befindet sich zurzeit in Revision. Die Revision der Schutzverordnung wird ebenfalls der Mitwirkung unterstellt und durchläuft das übliche Auflageverfahren.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.1.3 Weiler		
68784	<p>Antrag</p> <p>Die Ausscheidung der Kleinsiedlungen Ehratsrick, Wiesen, Friedlingen, Bechten, Benneemoos und Untere Hulftegg wird im Grundsatz unterstützt. Wir regen an, die Zonenabgrenzung dieser Kleinsiedlungen im Detail nochmals zu prüfen. Ebenso ist mit der Revision der Rahmennutzungsplanung auch die konkrete Nutzung der Gebäude in den Weilern zu umschreiben.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Vergleich zur Landwirtschaftszone müssen die Nutzungen erleichtert werden. Nebst der Schaffung von Wohnräumen innerhalb der bestehenden Bausubstanz muss es möglich sein, Kleingewerbe mit mässigen Immissionen zu ermöglichen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme der Siedlung Bechten in die Weilerzone wird vom Kanton nicht gestützt. Die restlichen bezeichneten Weilerzonen sollen hinsichtlich ihrer Abgrenzung überprüft und in ZP aufgenommen werden.</p> <p>Bewilligungen in Weilerzonen unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für das Bauen ausserhalb Bauzone (BaB).</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wird teilweise berücksichtigt ➔ <i>S 2.1 Siedlungsstruktur</i>: Ergänzung der Ziele für die Weilerzonen: «Erhalt und Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen»
69675	<p>Antrag</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir die Ausscheidung der Weiler Bechten, Benneemoos und untere Hulftegg. Eine Ausscheidung ist jedoch davon abhängig zu machen, dass die bestehende Gebäudesubstanz besser genutzt werden kann, als wenn die Gebäude weiterhin in der Landwirtschaftszone liegen und dem BaB unterstehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit der Ausscheidung der Weilerzone müsste im Rahmen der Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene die bestehenden Gebäudevolumen vollständig genutzt werden können. Das würde bedeuten, dass Gebäudebestand für die Wohnungsnutzung wie auch für eine immissionsarme kleingewerbliche Nutzung verfügbar wäre. Es darf nicht passieren, dass mit einer Weilerzonen die Auflagen verschlimmert werden. Die gestalterischen Vorgaben müssten auf den bestehenden Weilern definiert und nicht durch Vorgaben von Heimatschutz und überlagerte Schutzauflagen eingeengt werden. Auf jeden Fall müssten die Regeln im Zeitpunkt der Auflage für die Zonenplanrevision vorliegen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme der Siedlung Bechten in die Weilerzone wird vom Kanton nicht gestützt. Die restlichen bezeichneten Weilerzonen sollen hinsichtlich ihrer Abgrenzung überprüft und in ZP aufgenommen werden.</p> <p>Bewilligungen in Weilerzonen unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für das Bauen ausserhalb Bauzone.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wird teilweise berücksichtigt ➔ <i>S 2.1 Siedlungsstruktur</i>: Ergänzung der Ziele für die Weilerzonen: «Erhalt und Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen»

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.1.3 Weiler		
65074	<p>Antrag</p> <p>Der Richtplanbeschluss S 2.1.3 wird befürwortet. Im Rahmen der Richtplanung sollen die Ziele und Massnahmen für diese 6 Weiler jedoch bereits im Richtplan genauer bezeichnet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Es besteht ein Faktenblatt "Weilerzonen" im Kanton. Auf Grund der laufenden Diskussionen im RPG II in Bundesbern sowie der Standesinitiative des Kantons St.Gallen ist die Rechtslage unsicher. Im Richtplan sollen jedoch unabhängig davon die Zielsetzungen formuliert werden.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Aufnahme der Siedlung Bechten in die Weilerzone wird vom Kanton nicht gestützt. Die restlichen bezeichneten Weilerzonen sollen hinsichtlich ihrer Abgrenzung überprüft und in ZP aufgenommen werden.</p> <p>Bewilligungen in Weilerzonen unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für das Bauen ausserhalb Bauzone.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wird teilweise berücksichtigt ➔ <i>S 2.1 Siedlungsstruktur</i>: Ergänzung der Ziele für die Weilerzonen: «Erhalt und Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen»

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.2 Wohngebiete		
68785	<p>Antrag</p> <p>Sofern trotz übergeordneten Vorgaben eine Anpassung der Grundlagen möglich ist, soll das Basisszenario für das jährliche Wachstum bei 1% festgelegt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Basisszenario für das Bevölkerungswachstum von 0.5% ist zu tief. Dies entspricht gerade einmal einem Wachstum von + 15 Einwohnern pro Jahr. Diese falsche Ausgangslage führt zu einer restriktiven Siedlungs- und Planungspolitik für die Gemeinde Mosnang.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Gemeindeportraits und damit die Aussage, ob in einer Gemeinde Bauland eingezont werden darf oder ausgezont werden muss, basieren auf dem mittleren Entwicklungsszenario der kantonalen Fachstelle für Statistik von 2016. Dies gilt für alle Gemeinden/Städte im Kanton St. Gallen gleich. Eine Anpassung der Berechnung ist Seitens Kanton nicht vorgesehen, der Gemeinde Mosnang sind daher die Hände gebunden.</p> <p>Ein jährliches Wachstum von 1% wird für die Gemeinde wie Mosnang als nicht realistisch eingestuft. Gemäss Gemeindeportrait hat die Bevölkerung im Zeitraum 2006 bis 2016 um 3.3% abgenommen. Die Grundlagen des Gemeindeportraits können durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden. Die Berechnung der Bauzonendimensionierung wird im gesamten Kanton einheitlich gehandhabt.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
69418	<p>Antrag</p> <p>Georges Brändle und Urs Schönenberger stellen den Antrag, das als übriges Gemeindegebiet ausgewiesene Gebiet Nettenberg auf Grundstück 453, als Quartieraufwertungsgebiet gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.1 in Bauland einzuzonen.</p> <p>Begründung</p> <p>Für das übrige Gemeindegebiet wurde beim Bau des Doppelfamilienhauses Widmer/Rüttimann die Erschliessung der Elektroversorgung, Kabelfernsehen sowie Wasserversorgung und Meteorwasser erstellt (Erschliessungsvereinbarung Nettenberg West). Auch die Zufahrt ist in der Erschliessungsvereinbarung geregelt.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass innerhalb der nächsten 15 Jahre mehr Bauzonen benötigt werden. Das übrige Gemeindegebiet Nettenberg auf Grundstück 453 ist hierzu geeignet.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Nach kantonalem Richtplan muss die Gemeinde Mosnang rund 1.1 ha Bauland auszonen. Einzonungen von Wohn- und Wohn-Gewerbezononen sind daher in der laufenden Ortsplanungsrevision nicht möglich. Einzonungen niedriger Wohnzonen und zudem noch in Siedlungsrandlage haben heute allgemein kaum mehr eine Chance.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.3 Arbeitsgebiete		

69758

Antrag

Für den Ortsteil Mühlrütli fehlen im Hinblick auf eine längerfristige Entwicklung Hinweise, wie sich das Kleingewerbe entwickeln könnte. Zumindest müsste im Richtplan angezeigt werden, ob ehemalige Gewerbebetriebe (z.B. ehem. Rest. Mühle) oder innerhalb der bestehenden Siedlung Entwicklungen möglich sind. Allenfalls wäre auch am Standort Werkhof Cholwis eine längerfristige Entwicklungsmöglichkeit vorhanden.

Begründung

Bemerkung

Betriebsentwicklungen sind grundsätzlich in den vorhandenen Mischzonen möglich. Die Potenziale liegen in Mühlrütli insbesondere in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten. Das Restaurant Mühle und der Werkhof Cholwis liegen hingegen ausserhalb der Bauzone und damit nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Einzonungen für Gewerbe sind gemäss den kantonalen Grundlagen regional abzustimmen und in Mühlrütli abgesehen von Betriebserweiterungen nicht denkbar. Entwicklungen von ortsgebundenen Betrieben sind im Sonderrecht prüfbar (BaB).

Reaktion

→ Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.1.1 Mosnang, Filtexareal		

68797

Antrag

Die Gemeinde legt Richtplanbeschluss S 3.1.1 Massnahmen für eine qualitätsvolle Arealentwicklung fest. Die Mitte Mosnang wünscht sich eine konkrete Aussage zu einem Wärmeverbund bei der Arealentwicklung von Primarschule und Filtexareal.

Begründung

Bemerkung

Die Gemeinde ist grundsätzlich am Ausbau der erneuerbaren Energie interessiert. Das Thema wird im Zuge der Sondernutzungsplanung behandelt, soll aber auf Stufe Richtplan noch nicht fix vorgeschrieben werden.

Reaktion

- Wird berücksichtigt
- *S 3.6.2 Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht: Ergänzung Zweck der Sondernutzungsplanpflicht für Primarschulgelände und ehemaliges Filtexareal; Querverweis zu S 3.1.1 Mosnang, Filtexareal, V 1.2.1 Überprüfung Parkierung Mosnang und Mühlrütli und I 1.2.1 Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung*

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.3 Arbeitsgebiete		
68787	<p>Antrag</p> <p>Wir unterstützen diesen Richtplanbeschluss. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen jedoch ergänzt werden mit dem Hinweis/der Absicht für den Bau einer Tiefgarage (V 1.2) sowie zur Wärmeerzeugung für das ganze Areal mittels eines Holzenergie-Wärmeverbunds (siehe I 1.2.1).</p> <p>Begründung</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die unterirdische Parkierung wird im Rahmen des SNP-Verfahrens vorgeschrieben (haushälterische Bodennutzung).</p> <p>Die Gemeinde ist grundsätzlich am Ausbau der erneuerbaren Energie interessiert. Das Thema wird im Zuge der Sondernutzungsplanung behandelt, soll aber auf Stufe Richtplan noch nicht fix vorgeschrieben werden.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird berücksichtigt → <i>S 3.6.2 Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht</i>: Ergänzung Zweck der Sondernutzungsplanpflicht für Primarschulgelände und ehemaliges Filtexareal; Querverweis zu <i>S 3.1.1 Mosnang, Filtexareal, V 1.2.1 Überprüfung Parkierung Mosnang und Mührüti</i> und <i>I 1.2.1 Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung</i>
70815	<p>Antrag</p> <p>In Arealentwicklungsgebieten und Sondernutzungsplanungen ist darauf zu achten, dass auf die Bedürfnisse der Bauherrschaft eingegangen wird und ihr nicht ohne Not Hindernisse in den Weg gelegt werden. In diesem Sinne sollen grundsätzlich keine Vorgaben erlassen werden, die das jeweilige Projekt unnötig verteuern oder verkomplizieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Es sollen grundsätzlich keine Vorgaben erlassen werden, die das jeweilige Projekt unnötig verteuern oder verkomplizieren.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Mit dem SNP werden baurechtliche Mehrmöglichkeiten gewährt, welche mit den im SNP aufgeführten Mehrqualitäten kompensiert und begründet werden.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S2.3 Arbeitsgebiete		

73018

Antrag

Die Erarbeitung eines Sondernutzungsplanes für das Filtexareal sollte unbedingt eine gewerbliche Nutzung beinhalten/garantieren. Aufgrund planungstechnischer Auflagen verschwinden immer mehr Parkplatzmöglichkeiten - mit leider negativen Auswirkungen fürs Gewerbe. Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Begründung

Die KMU-Betriebe sind in der Gemeinde Mosnang stark verankert und schaffen hier eine bedeutsame Wertschöpfung. Entsprechend müssen die Voraussetzungen für den Erhalt bestehender Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet geschaffen werden. Der Wegzug eines Betriebes stellt für die Gemeinde in vielerlei Hinsicht einen Verlust dar (Arbeitsplätze, Steuersubstrat).

Bemerkung

Im Rahmen der Zonenplanung muss bei Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht der Zweck der SNP-Pflicht definiert werden. Ein Zweck kann unter anderem sein, dass mit dem SNP ein Mindestanteil an Gewerbenutzung gesichert werden soll.

Reaktion

- Wird berücksichtigt
- *S 3.6.2 Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht: Ergänzung Zweck der Sondernutzungsplanpflicht für Primarschulgelände und ehemaliges Filtexareal; Querverweis zu S 3.1.1 Mosnang, Filtexareal, V 1.2.1 Überprüfung Parkierung Mosnang und Mührüti und I 1.2.1 Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung*

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.2 Verdichtungsgebiete		

68788

Antrag

Die Fläche des bestehenden Gewerbeareals ist für die verdichtete Wohnnutzung zu verwenden. Dazu ist jedoch zwingend eine Erschliessung von Osten direkt ab Sonnhaldenstrasse nötig.

Begründung

Die Ziele von S 3.2 inkl. den Vorschlag für sechs Verdichtungsgebiete sind richtig und werden von unserer Seite unterstützt. Beim Gebiet Sonnhalden mit einem zurzeit noch gewerblich genutzten Teil besteht ein beträchtliches Potential für die Verdichtung. Mit der Feststellung, dass der bestehende Gewerbebetrieb (Fisch) von der Lage her nicht mehr zukunftsfähig ist, soll dieses Gebiet einer verdichteten Wohnnutzung zugeführt werden. Die besondere Lage erfordert eine neue Erschliessung.

Bemerkung

Im Richtplan ist das Gebiet als Verdichtungsgebiet vermerkt. Eine Zonenplananpassung ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist eine Verdichtung im Rahmen der Mischzone (Wohn- Gewerbezone WG12) anzustreben. Eine gewisse Verdichtung ergibt sich bereits durch die Umnutzung des bestehenden Gewerbebetriebes, doch auch neue Gewerbenutzungen sind zulässig.

Eine neue Erschliessung ab der Sonnhaldenstrasse ist nicht nötig, technisch anspruchsvoll und daher nicht angedacht.

Reaktion

- Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.4 Auszonungsgebiete		
73016	<p>Antrag</p> <p>Rund 1 Hektar Fläche muss die Gemeinde aus der Bauzone wieder der Nichtbauzone zuteilen, die sogenannte Auszonung. Bei der Auszonungsfläche sollte jedoch mit aktuellen Bevölkerungszahlen operiert/gerechnet werden.</p> <p>Wir erwarten, dass die Grundstückbesitzer, deren Land ausgezont wird, vor der öffentlichen Auflage über die Entschädigungshöhe informiert werden. Die Entschädigung soll angemessen sein. Zu berücksichtigen bei der Entschädigungshöhe ist dabei der bis anhin von den Bodenbesitzern steuerlich deklarierte Wert. Dies spricht gegen Pauschalentschädigungen.</p> <p>Um die geforderte/gewünschte innere Verdichtung zu erreichen, sollte auch die Möglichkeit des Terrassenwohnungsbaus geprüft werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Auch eine Landgemeinde wie Mosnang soll sich entwickeln können.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>S 3.4.1 Auszonungsgebiete:</p> <p>Die Gemeindeportraits und damit die Aussage, ob in einer Gemeinde Bauland eingezont werden darf oder ausgezont werden muss, basieren auf dem mittleren Entwicklungsszenario der kantonalen Fachstelle für Statistik von 2016. Dies gilt für alle Gemeinden/Städte im Kanton St. Gallen gleich. Eine Anpassung der Berechnung ist Seitens Kanton nicht vorgesehen, der Gemeinde Mosnang sind daher die Hände gebunden.</p> <p>Das Auszonungs- und das Entschädigungsverfahren finden nicht gleichzeitig statt. Nicht jede Auszonung ist Entschädigungsberechtigt. Ob eine Auszonung zu einer Entschädigung führt, kann im Voraus nicht abschliessend geklärt werden und obliegt der Verantwortung des Kantons. Die Gemeinde kann entsprechend keine Versprechungen bezüglich der Entschädigung von Auszonungen machen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen kann im Kanton SG nicht eingefordert werden, da das kantonale Recht eine solche nicht vorsieht. Hingegen soll eine kommunale Entschädigung für Auszonungen eingeführt werden. → Auf Vorschlag bezüglich Terrassenhäuser wird nicht eingetreten, da geeignete Hanglagen nicht zur Verdichtung vorgesehen sind.

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5 Siedlungserweiterungsgebiete		
68790	<p>Antrag</p> <p>Zusätzlicher Richtplanbeschluss 3.5.6 Siedlungserweiterungsrichtung Wohnen für die Gemeindeteile Mosnang, Mühlrüti und Libingen.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Ziel von S 3.5 ist die Sicherstellung der längerfristigen Siedlungserweiterungsgebiete. Der Richtplan macht Aussagen zur Erweiterungseinrichtungen Arbeiten, Mischnutzung, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Intensiverholungszone. Es fehlen Aussagen zur Erweiterungsrichtungen Wohnen. Für eine langfristige Planung in den Dörfern (30-50 Jahre) sind die Absichten jetzt bekannt zu geben.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde Mosnang muss ihre Bauzone reduzieren. Eine mögliche Erweiterung der Wohnnutzung ist in den bezeichneten Erweiterungsrichtungen Wohn-Gewerbe vorgesehen. Aus raumplanerischer Sicht sind Erweiterungen der Bauzone in Mühlrüti und Libingen nicht zweckmässig. Ebenso gibt es derzeit keine Absichten für die Erweiterung reiner Wohnzonen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
70816	<p>Antrag</p> <p>Die FDP begrüsst, dass die Anliegen des Gewerbes im Rahmen von möglichen Betriebserweiterungen oder Umzonungen berücksichtigt wurden. Der dafür vorgesehene mittel- bis langfristige Zeithorizont sollte jedoch ambitionierter, sprich kurzfristiger sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Echte Perspektiven für Betriebe.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Der Zeithorizont für die Entwicklung der Arbeitsgebiete in der Gemeinde ist realistisch gewählt. Eine Einzonung auf Reserve ist nicht möglich. So kann nur aufgrund von Betriebserweiterungen neues Bauland eingezont werden. Es kann nur auf unmittelbarer Bedarfsanmeldung reagiert werden.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>→ Der Richtplanbeschluss <i>S 3.5.1 Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten</i> (Einzonung Aufeld) wird aus dem Richtplan entfernt, da der entsprechende Teilzonenplan bereits vor dem Sommer 2024 aufgelegt wird.</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5.2 Siedlungserweiterungsgebiet Mischnutzung		
69760	<p>Antrag</p> <p>Für die kurz- und mittelfristige Entwicklung des Wohnungsbedarfs ist in Mühlrüti genügend Kapazität vorhanden. Für die längerfristige Entwicklung nach 2030 müsste die Gemeinde in ihrem Richtplan die Absichten aufzeigen. Hat es Gebiete, die längerfristig für eine Umzonung in Wohnzwecke geeignet wären? Wenn ja müsste diese Möglichkeit im Richtplan angezeigt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir erachten eine vorsichtige und doch längerfristige Planung als sehr wichtig. Eine Strategie auf lediglich 15 Jahre hinaus genügt nicht. Gerade bei Fragen zu Erschliessungen und für die Betriebsplanungen in der Landwirtschaft müssten die Absichten der kommunalen Planungsbehörden bekannt sein.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde Mosnang muss ihre Bauzone reduzieren. Eine mögliche Erweiterung der Wohnnutzung ist in den bezeichneten Erweiterungsrichtungen Wohn-Gewerbe vorgesehen. Aus raumplanerischer Sicht sind Erweiterungen der Bauzone in Mühlrüti nicht zweckmässig. In Mühlrüti besteht die Möglichkeit sich im bestehenden Siedlungsgebiet zu entwickeln. Umzonungen der Kernzone sind aufgrund der ortsbaulichen Qualitäten nicht vorgesehen. In den bestehenden Kernzonen können jedoch auch reine Wohnzwecke realisiert werden.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
66812	<p>Antrag</p> <p>Die langfristigen Optionen für die Siedlungserweiterung (nach 2035) sind nicht nur für die Arbeitszonen und Mischzonen, sondern auch für Wohnnutzungen anzuzeigen. Die langfristigen Entwicklungen sollen im Hauptort Mosnang sowie in den Aussendörfern Libingen und Mühlrüti im Richtplan angezeigt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die längerfristigen Absichten für die Siedlung müssen nicht nur der Gemeinde, sondern auch den Bodenbesitzern bekannt sein. (natürlich ohne Gewähr...) Für die Planung - Landwirtschaft, Erschliessungen, Siedlungsinfrastruktur - ist eine längerfristige Betrachtungsweise mit Kenntnis der Richtplanung wichtig.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde Mosnang muss ihre Bauzone reduzieren. Eine mögliche Erweiterung der Wohnnutzung ist in den bezeichneten Erweiterungsrichtungen Wohn-Gewerbe vorgesehen. Aus raumplanerischer Sicht sind Erweiterungen der Bauzone in Mühlrüti und Libingen nicht zweckmässig. Ebenso gibt es derzeit keine Absichten für die Erweiterung reiner Wohnzonen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5.3 Siedlungserweiterungsrichtung Arbeiten		

68791

Antrag

Der Richtplanbeschluss ist anzupassen. Im Arbeitsgebiet Stampfen ist bei nachgewiesenem Erweiterungsbedarf der ansässigen Betriebe eine Erweiterung der Arbeitszone zu prüfen. Im Arbeitsgebiet Aufeld ist bei nachgewiesenem Erweiterungsbedarf für neue einheimische Betriebe eine Erweiterung der Arbeitszone zu prüfen.

Begründung

Der Hinweis, dass in den Arbeitsgebieten Aufeld und Stampfen bei nachgewiesenem Erweiterungsbedarf der ansässigen Betriebe eine Erweiterung der Arbeitszone zu prüfen ist, mag richtig sein. Im Abschnitt Aufeld - zwischen Schweinestall und bestehendem Gewerbegebäude Wohlgensinger - soll eine Nutzung der Arbeitszone auch für neue einheimische Gewerbebetriebe möglich sein.

Bemerkung

Einzonungen für Gewerbe sind gemäss den kantonalen Grundlagen regional abzustimmen und in der Gemeinde Mosnang nur bei Betriebserweiterungen denkbar.

Reaktion

→ Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5.5 Siedlungserweiterung Intensiverholungszone		
68793	<p>Antrag</p> <p>Mit der Ausscheidung der Intensiverholungszone sollen die Vorgaben und Nutzungs-Möglichkeiten vorgängig detailliert geklärt werden. Trotz BLN-Gebiet müssen nachhaltige Entwicklungen von Bauten und Anlagen möglich sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Naherholungstourismus wird sich in den nächsten Jahren stark weiterentwickeln. Damit die Anbieter von touristischen und gastronomischen Leistungen ihre Angebote nachfragegerecht ausbauen können, ist die Schaffung der zwei vorgeschlagenen Naherholungszone zu begrüssen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Intensiverholungszone (I) dürfen gestützt auf Art. 17 PBG ausgeschrieben werden:</p> <p>1 Intensiverholungszone umfassen Gebiete, die für eine intensive Nutzung durch Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken bestimmt sind.</p> <p>2 Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken sind insbesondere Hotelbauten mit Nebenanlagen, Restaurants, Sporthallen, grosse Hartplätze, Camping- und Zeltplätze, Golfplätze, Reithallen sowie gewerbliche Pferdeställe. Personalwohnungen sind zulässig, soweit sie betrieblich nötig sind.</p> <p>3 Die politische Gemeinde legt den Zweck der Intensiverholungszone im Rahmennutzungsplan näher fest.</p> <p>Mit der Revision der Rahmennutzungsplanung muss die Gemeinde den Zweck der Intensiverholungszone genauer bezeichnen. Zudem sind im Baureglement (Regelbaumasstabelle) Grenz- und Gebäudeabstände sowie die maximale Gesamthöhe festzulegen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird teilweise berücksichtigt → In Reaktion auf das Vorprüfungsergebnis soll der Beschluss S 3.5.4 <i>Siedlungserweiterung Intensiverholungszone</i> in einen Teil Hulftegg und einen Teil Chrüzegg differenziert werden. Ergänzt bzw. präzisiert werden zudem Ziel und Zweck der IE: Bestandssicherung und zeitgemässe Entwicklung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen für das Bauen in Landschaftsschutzgebieten respektive den Bestimmungen für Lebensraum-Kerngebiete.

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5.5 Siedlungserweiterung Intensiverholungszone		
69761	<p>Antrag</p> <p>Eine Schaffung einer Intensiverholungszone Hulftegg können wir unterstützen. Es ist für den Standortbetrieb wichtig, dass die raumplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Betriebes sicherzustellen.</p> <p>Begründung</p> <p>Auch aus touristischer Sicht ist ein nachhaltiger Ausbau des Standortes Hulftegg wichtig. Die Infrastrukturen wie ÖV, Parkplatzangebot, Wander- und Bikewege und andere Angebote sind auf den Standort Hulftegg abzustimmen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Siehe vorherige</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird teilweise berücksichtigt → In Reaktion auf das Vorprüfungsergebnis soll der Beschluss S 3.5.4 <i>Siedlungserweiterung Intensiverholungszone</i> in einen Teil Hulftegg und einen Teil Chrüzegg differenziert werden. Ergänzt bzw. präzisiert werden zudem Ziel und Zweck der IE: Bestandssicherung und zeitgemässe Entwicklung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen für das Bauen in Landschaftsschutzgebieten respektive den Bestimmungen für Lebensraum-Kerngebiete.
63588	<p>Antrag</p> <p>Was für Folgen hat es, wenn eine Parzelle zur Intensiverholungszone wird, fallen dann mehr Steuern an für den Eigentümer?</p> <p>Die Hulftegg ist nicht an der Wasserversorgung angeschlossen. Haben wir einen rechtlichen Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung?</p> <p>Begründung</p> <p>meine Kommentare in Dokument anbei</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Liegenschaft bei einer Einzonung an Wert zunimmt. Mit der Präzisierung der Zweckbestimmung werden die baulichen Möglichkeiten aber auf das für den Erhalt und die zeitgemässe Entwicklung des Gastronomiebetriebs nötige Mass beschränkt.</p> <p>Wasseranschluss: Pflicht besteht einzig aufgrund Hygienevorgaben, falls diese nicht mehr eingehalten werden können.</p>
63923	<p>Antrag</p> <p>Das geplante Carillon kommt ja eventuell auf der Hulftegg zu stehen. Dieser Ort wäre ideal, idyllischer Ort, Parkplätze sowie öffentlicher Verkehrsanschluss, und ein Restaurant gibt es auch. Sepp Länzlinger (Grundeigentümer) wäre offen für die Idee, hier das Carillon zu erstellen. Was für ein Zone müsste das werden? was bedeuten die schrägen Linien auf dem Plan?</p> <p>Begründung</p> <p>siehe oben.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Lage neben Parkplatz spricht für den Standort, allerdings handelt es sich um ein Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet). Aus diesem Grund ist der Standort ausgeschlossen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S4.1 Quartieraufwertungsgebiete		

68795	<p>Antrag</p> <p>Das Gebiet Sonnhalden ist in die Auflistung der Quartieraufwertungsgebiete aufzunehmen. (siehe S 3.2)</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Im Richtplan ist das Gebiet als Verdichtungsgebiet vermerkt. Eine Zonenplananpassung ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist eine Verdichtung im Rahmen der Mischzone (Wohn- Gewerbezone WG12) anzustreben. Eine gewisse Verdichtung ergibt sich bereits durch die Umnutzung des bestehenden Gewerbebetriebes, doch auch neue Gewerbenutzungen sind zulässig.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
-------	---	---

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S4.2 Ortsbildschutzgebiete		

70818	<p>Antrag</p> <p>Bei der Bezeichnung von Ortsbildschutzgebieten ist aus Rücksichtnahme auf die Eigentümer Zurückhaltung angebracht. Umzonungen sind bei nicht erhaltenswerten oder neuen Gebäuden, Gewerbebetrieben sowie bei Gebäuden ohne Hauptstrassenanschluss zwingend zu prüfen.</p> <p>Begründung</p> <p>Rücksichtnahme auf die Eigentümer</p> <p>Aktuell häufig nicht nachvollziehbar</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die kommunalen Schutzverordnungen regeln den Ortsbildschutz in den Gemeinden. Die Schutzverordnung der Gemeinde Mosnang befindet sich zurzeit in Revision. Im Zuge dessen werden die Ortsbildschutzgebiete überprüft und angepasst. Die Revision der Schutzverordnung wird ebenfalls der Mitwirkung unterstellt und durchläuft das übliche Auflageverfahren.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme</p>
-------	---	---

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S4.4 Ortskerngestaltung		

69762	<p>Antrag</p> <p>Die IG Mühlrüti sieht keinen besonderen Handlungsbedarf für die Ortskerngestaltung.</p> <p>Begründung</p> <p>Die bestehenden Bauten prägen die Linienführung der Verkehrswege, sämtliche Grundstücke sind mit Ausnahme der Freihaltezone bei Hirschen/Pfarrhaus überbaut. Eine Aufwertung des Ortskerns kann durch eine sachgerechte Renovation der Liegenschaft erfolgen. Dies wäre allenfalls eine Aufgabe der Gemeinde, im Ortsbilschutzgebiet die besonderen Massnahmen mitzufinanzieren.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Haltung der IG Mühlrüti bezüglich <i>S 4.4 Ortskerngestaltung</i> wird zur Kenntnis genommen. Am entsprechenden Beschluss <i>S 4.4.1 Ortskerngestaltung Mosnang, Mühlrüti, Libingen</i> wird dennoch festgehalten, um im Bedarfsfall eine Grundlage für allfällige Gestaltungsmaßnahmen zu haben. Da keine Dringlichkeit besteht, ist der Zeithorizont entsprechend mit mittelfristig und die Verbindlichkeit als Vororientierung vermerkt.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
-------	--	--

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S4.5 Siedlungsfreiräume und Biodiversität		

68794	<p>Antrag</p> <p>Der Absatz S 4.5 ist gänzlich aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>In unseren klein- und engstrukturierten Siedlungen mit einer hohen Verzahnung und Nähe zu Wald, Landwirtschaft und Kulturflächen sind keine zusätzlichen Massnahmen zur Förderung von Freiräumen, Siedlungsränder und Biodiversität nötig.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Alle Gemeinden im Kanton St. Gallen werden durch das PBG in Pflicht genommen, für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage sind die Richtplanbeschlüsse im Kapitel <i>S 4.5 Siedlungsfreiräume und Biodiversität</i> als Minimalanforderung beizubehalten.</p> <p>Art. 130 PBG - Ökologischer Ausgleich: Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
-------	--	---

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
S3.5.5 Siedlungserweiterung Intensiverholungszone		
70820	<p>Antrag</p> <p>Die vorgesehene Dachbegrünungspflicht für Bauten mit Flachdach lehnt die FDP ab (unnötiger und nicht nachvollziehbarer Eingriff in die Eigentumsfreiheit). Dachbegrünungen sollen zwar möglich, jedoch nicht verpflichtend sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Unnötiger und nicht nachvollziehbarer Eingriff in die Eigentumsfreiheit</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Alle Gemeinden im Kanton St. Gallen werden durch das PBG in Pflicht genommen, für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage sind die Richtplanbeschlüsse im Kapitel S 4.5 <i>Siedlungsfreiräume und Biodiversität</i> als Minimalanforderung beizubehalten.</p> <p>Art. 130 PBG - Ökologischer Ausgleich: Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
66815	<p>Antrag</p> <p>Die Einträge unter S4.5 sind zu streichen. Es handelt sich hierbei um Standardformulierungen für die Richtplanung in den Gemeinden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Landgemeinde Mosnang mit ihren Dörfern ist so eng mit der Natur verzahnt, die Siedlungsränder wie auch der allergrösste Teil der Siedlungsfläche weist eine hohe Biodiversität auf. Zusätzliche Streifen zwischen Siedlung und Landwirtschaftszonen wären nur schwerlich und mit einem hohen Aufwand zu realisieren.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Alle Gemeinden im Kanton St. Gallen werden durch das PBG in Pflicht genommen, für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage sind die Richtplanbeschlüsse im Kapitel S 4.5 <i>Siedlungsfreiräume und Biodiversität</i> als Minimalanforderung beizubehalten.</p> <p>Art. 130 PBG - Ökologischer Ausgleich: Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
L3.2 Naturgefahren		
68809	<p>Antrag</p> <p>Ergänzung Beschluss Allgemeiner Gewässerunterhalt: Die Gemeinde koordiniert den Gewässerunterhalt bei Gemeindegewässern und den übrigen Gewässern und sorgt unter Beteiligung der Wasserbaupflichtigen für einen systematischen Unterhalt der Fliessgewässer in der Gemeinde.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Teil Naturgefahren wird auf mögliche Gefahren verwiesen und Massnahmen vorgeschlagen. Konkret werden in 8 verschiedenen Beschlüssen auf konkrete Aufgaben zur Verhinderung von Schadenereignissen und zum Schutz der Objekte hingewiesen. Die Mitte Mosnang regt an, dass die Gemeinde den Richtplanbeschluss ergänzt und einen weiteren Beschluss zum Umgang mit dem Gewässerunterhalt in den Gemeinde- und übrigen Gewässern einfügt.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Im Kanton St.Gallen sind die Gewässer in drei Klassen eingeteilt: Kantonsgewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer. Bei den Kantonsgewässern liegt die Unterhaltungspflicht beim Kanton, bei den Gemeindegewässern im Grundsatz bei der Gemeinde und bei übrigen Gewässern bei den Anstössern.</p> <p>Die Gemeinde Mosnang hat 2021 von einem Umweltingenieurbüro ein Bachunterhaltskonzept erstellen lassen. Ziel dieser Arbeit war es, einen Einblick in den aktuellen Zustand der Gewässer (beschränkt auf Gewässer in Siedlungsnähe) zu erhalten und zu erkennen, wo Unterhaltsmassnahmen oder regelmässige Kontrollen betreffend Hochwasserschutz Vorteile bringen können. Ausserdem werden verschiedene Methodiken der Bachpflege und des Monitorings aufgezeigt.</p> <p>Das Bachunterhaltskonzept von Mosnang besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht: beschreibt die massgebenden Gewässer in der Gemeinde Mosnang und erläutert notwendige Unterhaltsmassnahmen. • Begehungsprotokolle: Auflistung der Massnahmen <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt → Verweis auf Bachunterhaltskonzept → Eine grundlegende Überprüfung der Gemeindegewässer erfolgt im Rahmen der Gewässerraumausscheidung.
66818	<p>Antrag</p> <p>Ergänzung Beschluss Allgemeiner Gewässerunterhalt: Die Gemeinde koordiniert aktiv den Unterhalt der Gemeindegewässer. Unter Berücksichtigung des Wasserbaugesetzes und der Zuständigkeiten für die verschiedenen Gewässerklassen werden die Gewässer unterhalten. Dazu erstellt die Gemeinde eine Mehrjahresplanung Gewässerunterhalt.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit einem systematischen Gewässerunterhalt wird präventiv für naturnahe Gewässer gesorgt und grösseren Schäden an Sachwerten vorgebeugt.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Siehe vorherige</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt → Verweis auf Bachunterhaltskonzept → Eine grundlegende Überprüfung der Gemeindegewässer erfolgt im Rahmen der Gewässerraumausscheidung.

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
Kommunaler Richtplan Teil Verkehr / Infrastruktur		

63591	<p>Antrag</p> <p>Wanderwege. Ist das auch Teil dieses Projektes? Anbei habe ich Wege eingezeichnet, die aktuell schon von Wanderern benutzt werden, kleinere Wege noch nicht, könnten aber gut gebraucht werden. Es sind schon Wege vorhanden, es müsste also nicht neu gebaut werden. Es muss ja kein offizieller Wanderweg sein, es wäre einfach gut, wenn man diese Wege benutzen und auch ausschildern darf.</p> <p>Begründung</p> <p>siehe Datei anbei</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Bis auf eine vorgeschlagene Wegführung sind alle Vorschläge als Strasse oder Weg klassiert und dürfen somit benützt werden.</p> <p>Netzergänzungen sind im Rahmen der MW zum Gemeindestrassenplan zu platzieren.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
-------	---	---

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V1.1.4 Erschliessungsrichtung Richtplangebiete		

68818	<p>Antrag</p> <p>Die Sicherstellung der Erschliessung der fünf Richtplangebiete ist aus heutiger Sicht nicht einfach zu gewährleisten. Gerade im Siedlungserweiterungsgebiet Wupplisbergstrasse wird die Erschliessung nur schwer zu realisieren sein. Insofern müsste in diesem Bereich rasch die Erschliessungsfrage geklärt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Es werden im angrenzenden Siedlungsgebiet laufend kleine und grössere Bauprojekte realisiert, die Auswirkungen auf die künftige Erschliessung des Richtplangebietes Wupplisberg haben.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Eine konkrete Siedlungserweiterung ist derzeit nur für die Betriebserweiterung Metzgerei Näf angedacht. Von daher keine weitere Berücksichtigung.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme</p>
-------	--	--

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V1.2 Parkierung		
68820	<p>Antrag</p> <p>Für die Dörfer Mosnang, Mühlrüti und Libingen ist je ein getrennter Richtplanbeschluss zu erstellen. Dabei sind die Besonderheiten und Bedürfnisse zur Parkierung im Speziellen zu betrachten.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Parkierung im Dorf Mosnang ist im Besonderen im Hinblick auf die Arealentwicklung Schule/Filtexareal ein wichtiges Thema. Die zu planende Tiefgarage soll Bestandteil des Richtplanbeschlusses Parkierung in Mosnang sein.</p> <p>Die Bedürfnisse für die Parkierung sind in den Gemeindeteilen unterschiedlich. Die Mitte Mosnang wünscht sich Parkplatzkonzepte ohne die klassische Bewirtschaftung. (keine kostenpflichtigen Parkplätze) Die proaktive Beschilderung und Kennzeichnung der bestehenden Angebote sollen im Vordergrund stehen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde überprüft das Parkplatzangebot in den Ortsteilen Mosnang und Mühlrüti. Für Libingen beabsichtigt sie die Erarbeitung eines Parkierungskonzepts. Im Zuge dessen werden die Bedürfnisse der einzelnen Dörfer/Ortsteile abgeholt.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird teilweise berücksichtigt → Der Richtplanbeschluss <i>V 1.2.1 Überprüfung Parkierung Mosnang und Mühlrüti</i> wird folgendermassen ergänzt: «Die Parkierung im Dorf Mosnang ist besonders im Hinblick auf die Entwicklung des Primarschul- und Filtexareals zu überprüfen» → Für Libingen ist gemäss Beschluss <i>V 1.2.2 Parkierungskonzept Libingen und Hultegg</i> weiterhin die Erarbeitung eines Parkierungskonzepts vorgesehen.
70821	<p>Antrag</p> <p>Die FDP begrüsst, dass die Gemeinde um genügend öffentliche Parkplätze besorgt ist. Von einer Parkplatzbewirtschaftung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen abzusehen.</p> <p>Begründung</p> <p>aus verwaltungsökonomischen Gründen</p>	<p>Bemerkung</p> <p>In den Richtplantexten ist die Bewirtschaftung der Parkplätze nicht thematisiert resp. angedacht.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Kenntnisnahme / Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V1.2 Parkierung		
69763	<p>Antrag</p> <p>Die IG Mühlrütli empfiehlt, die bereits vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten in Mühlrütli besser zugänglich zu machen. Dies jedoch ohne kostenpflichtige Bewirtschaftung, sondern vielmehr mit einer aktiven Beschilderung und Kennzeichnung der öffentlich zugänglichen Parkierungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang kritisiert die IG die bei Anlässen geltenden Regelungen zum Parkieren. Die Auflagen sind zu gross. Ebenso ist es der IG ein Anliegen, dass die Gemeindestrassen wie auch die Kantonsstrassen bei einmaligen Anlässen für das Parkieren weiterhin genutzt werden können.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Dorfteil Mühlrütli hat es werktags wie an den Wochenenden genügend Parkplatzmöglichkeiten. Es fehlt jedoch für ortsfremde Personen der Überblick über die Parkplatzmöglichkeiten. Ein Parkierungskonzept in Mühlrütli wie auch in den anderen Dörfern fehlt.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Der Veranstalter ist verpflichtet, für eine ausreichende und ordnungsgemässe Parkordnung zu sorgen. Die Anfrage an die Grundeigentümer für die Benützung von Parkflächen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken sowie die Beschilderung der Parkplätze ist Sache des Veranstalters.</p> <p>Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste (z.B. Vereinsmitglieder) oder sonstige Organisationen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei (Art. 67 Abs. 3 Signalisationsverordnung; SR 741.21; SSV). Dabei gilt auch ein privater Platz als öffentlich, wenn dieser für die Parkierung zur Verfügung gestellt wird. Der Veranstalter wird auf den Versicherungsausschluss hingewiesen, sollten die Vorschriften nicht eingehalten werden. Zudem werden Zuwiderhandlungen nach Art. 114 Abs. 1 Bst. b SSV mit Busse bestraft. Gesetzeskonformer Verkehrsdienst kann nur von nachfolgenden Personen oder Organisationen ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei; • Feuerwehr; • Verkehrsdienstunternehmen, Vereine, Privatpersonen oder Organisationen mit Bewilligung <p>Bei Zuwiderhandlungen oder Nichtberücksichtigung der Vorschriften lehnt die Politische Gemeinde Mosnang jegliche Haftung ab.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Die Zugänglichkeit und Beschilderung der vorhandenen öffentlichen Parkplätze werden im Rahmen der Beschlüsse <i>V 1.2.1 Überprüfung Parkierung Mosnang und Mühlrütli</i> und <i>V 1.2.2 Parkierungskonzept Libingen und Hulftegg</i> überprüft.</p> <p>→ Die Nutzung von Gemeinde- und Kantonsstrassen für das Parkieren bei einmaligen Anlässen unterliegt den oben genannten Bestimmungen.</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V2.1 Fussverkehr		
68832	<p>Antrag</p> <p>V 2.1.x Netzergänzung Verbindung Unterdorf-Nettenberg: Der Verbindungsweg ist als Schulweg auszubauen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zusätzlich für die Vorschläge zur Netzergänzung möchten wir den Gemeinderat bitten, die Fusswegverbindung vom Unterdorf in den Nettenberg zu prüfen und als offiziellen Weg zu klassieren. Dieser Weg wird vor allem von den Schülern benutzt und ist von der Distanz wie vom Gefahrenpotential her als sehr positiv zu bewerten.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Netzergänzungen sind im Rahmen der MW zum Gemeindestrassenplan zu platzieren.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
70822	<p>Antrag</p> <p>Bei der Planung des Fuss- und Veloverkehrs ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Wirtschaftlichkeit eine hohe Priorität erhält. Jedes Projekt muss einen konkreten Mehrwert bringen.</p> <p>Überdies gilt es, mit Steuergeldern sparsam umzugehen und Rücksicht auf die (privaten) Eigentumsverhältnisse zu nehmen. Enteignungen sind generell zu vermeiden.</p> <p>Um unnötige Mehrkosten zu vermeiden, soll darauf geachtet werden, dass die Massnahmen der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs zeitlich aufeinander abgestimmt sind (vgl. S 3.2.1 Verdichtungsgebiete und V 2.1.5 Netzergänzung Unterdorf, wobei der Zeithorizont dieser beiden Richtplanbeschlüsse nicht derselbe ist).</p> <p>Begründung</p> <p>Jedes Projekt muss einen konkreten Mehrwert bringen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V2.1.10 Themenwanderwege		
68833	<p>Antrag</p> <p>Der Richtplanbeschluss V 2.1.10 wird angepasst/ergänzt mit der Aufnahme von 1 bis 3 Dorfrundwegen für die Dörfer Mosnang, Libingen, Dreien und Mühlrüti.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht klar ersichtlich, was unter den Begriff Themenwanderweg fällt. Es wäre wünschenswert, dass zusätzlich oder stattdessen in den Dörfern Mosnang, Libingen, Dreien und Mühlrüti je 1 bis 3 Dorfrundwege bezeichnet und ausgeschildert werden. Eine Einheit über die verschiedenen Dorfrundwege bei der Beschilderung und der Bewertung könnte die Attraktivität für die ganze Gemeinde steigern.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Wege existieren bereits, weshalb es kein Thema der Richtplanung ist. Beschilderungen sind ebenfalls teilweise vorhanden. Allfällige Netzergänzungen sind im Rahmen der Mitwirkung zum Gemeindestrassenplan einzubringen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt → Die Beschlüsse 2.1.10 Themenwanderwege und 2.1.11 Panoramatrails werden aus dem Richtplan gestrichen.
70824	<p>Antrag</p> <p>Der Unterhalt von Wanderwegen ist in Abstimmung mit dem Verkehrsverein Mosnang sicherzustellen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nicht zwingend Staatsaufgabe.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Kenntnisnahme
69764	<p>Antrag</p> <p>Die grundsätzlichen Bestrebungen für den Fussverkehr und das Wegnetz begrüssen wir. Im Gemeindeteil Mühlrüti sind die Wanderwegrouten gut ausgeschildert und decken die Bedürfnisse der Wanderer gut ab.</p> <p>Die IG regt zur Prüfung an, ob rund um das Dorf Mühlrüti 2 oder 3 Rundwege ausgeschildert und in ein kommunales Wegnetz aufgenommen werden könnten. Die Wegführung müsste auf bestehenden Wegen und Bewirtschaftungsstrassen angelegt sein. Soweit notwendig müsste der Unterhalt durch die öffentliche Hand erfolgen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Wege existieren bereits, weshalb es kein Thema der Richtplanung ist. Beschilderungen sind ebenfalls teilweise vorhanden. Allfällige Netzergänzungen sind im Rahmen der Mitwirkung zum Gemeindestrassenplan einzubringen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird nicht berücksichtigt → Die Beschlüsse 2.1.10 Themenwanderwege und 2.1.11 Panoramatrails werden aus dem Richtplan gestrichen.

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V2.2 Veloverkehr		
70823	<p>Antrag</p> <p>Bei der Planung des Fuss- und Veloverkehrs ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Wirtschaftlichkeit eine hohe Priorität erhält. Jedes Projekt muss einen konkreten Mehrwert bringen.</p> <p>Überdies gilt es, mit Steuergeldern sparsam umzugehen und Rücksicht auf die (privaten) Eigentumsverhältnisse zu nehmen. Enteignungen sind generell zu vermeiden.</p> <p>Um unnötige Mehrkosten zu vermeiden, soll darauf geachtet werden, dass die Massnahmen der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs zeitlich aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>(vgl. S 3.2.1 Verdichtungsgebiete und V 2.1.5 Netzergänzung Unterdorf, wobei der Zeithorizont dieser beiden Richtplanbeschlüsse nicht derselbe ist).</p> <p>Begründung</p> <p>Jedes Projekt muss einen konkreten Mehrwert bringen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wir nicht berücksichtigt</p>
66821	<p>Antrag</p> <p>Die vorgeschlagenen Ziele und Grundlagen sind zu ergänzen bzw. abzustimmen auf das in Kraft getretene Velogesetz sowie die im Kanton umzusetzende Bike-Strategie.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Planung und Realisation sind die (neuen) übergeordneten Gesetzgebungen zu berücksichtigen. Ebenso sollen die Planungen soweit möglich mit der Bikestrategie abgestimmt werden und vorhanden Synergien genutzt werden.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Der Hinweis über vorhandene und noch auszuarbeitende Grundlagen bezüglich dem Veloverkehr wurde aufgegriffen und die Grundlagen und Beschlüssen im kommunalen Richtplan entsprechend ergänzt.</p> <p>Das Bundesgesetz über Velowege wurde als wichtige Grundlage aufgenommen, hingegen kann die auf Kantonsebene auszuarbeitende Mountainbike-Strategie (Motion Nr. 42.20.17) erst zum dannzumaligen Zeitpunkt in die kommunale Richtplanung aufgenommen werden.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird berücksichtigt</p> <p>→ In Kapitel V 2.2 <i>Veloverkehr</i> wurden die Ziele und Grundlagen ergänzt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V2.2.4 Bike - Trails		

69765

Antrag

Mit der kantonalen Bike-Strategie wird das Bikenetz auf kantonomer Ebene überprüft und ausgebaut. Eine Abstimmung der Massnahmen zum Veloverkehr im kommunalen Richtplanung mit der kantonalen Mountainebike-Strategie ist nötig.

Begründung

Die IG Mühlrütli wünscht sich ein koordiniertes Vorgehen und regt an, dass prioritär bestehende (Wander-) Wege und Strassen ins Netz aufgenommen werden. Der Bau eines zusätzlichen allfälligen ("Downhill-) Trails ist gemeindeintern zu prüfen.

Bemerkung

Das Bundesgesetz über Velowege wurde als wichtige Grundlage aufgenommen, hingegen kann die auf Kantonsebene auszuarbeitende Mountainbike-Strategie (Motion Nr. 42.20.17) erst zum dannzumaligen Zeitpunkt in die kommunale Richtplanung aufgenommen werden.

Die Idee eines Downhilltrails ist in Beschluss / 2.2.2 *Skilift Mosnang* festgehalten: «In Ergänzung zum saisonalen Skibetrieb prüft die Gemeinde ausserdem die Möglichkeit, ein entsprechendes Sommerangebot anzubieten».

Reaktion

→ Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V2.2.5 Veloabstellanlagen		

70825

Antrag

Von einer Pflicht zur Erstellung von Veloabstellanlagen ist mit Blick auf die Eigentumsfreiheit abzusehen.

Begründung

Eigentumsfreiheit

Bemerkung

Mit der Revision des BauR wird neu die Erstellung von Veloabstellanlagen nach VSS-Norm SN 40 065 gefordert. Mit der gleichen Begründung (Eigentumsfreiheit) könnte auch auf die Erstellung von Parkplätzen verzichtet werden.

Reaktion

→ Wird nicht berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V3.1 Öffentliches Verkehrsnetz		
70826	<p>Antrag</p> <p>Die FDP nimmt das Engagement der Behörden für eine Haltestelle im Gebiet Hofwis wohlwollend zur Kenntnis, zumal die FDP diese 2017 angeregt hatte.</p> <p>Bei der Erstellung neuer öV-Haltestellen ist unter Berücksichtigung der Kantonsratsmotion «42.21.11 Mehr Sicherheit im öV durch mehr Busbuchten» (vgl. auch Ziff. 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über das 18. Strassenbauprogramm 2024 – 2028) darauf zu achten, dass diese, wo immer möglich, als Busbuchten und nicht als Fahrbahnhaltestellen auszugestalten sind.</p> <p>Begründung</p> <p>Kantonsratsmotion «42.21.11 Mehr Sicherheit im öV durch mehr Busbuchten»</p> <p>(vgl. auch Ziff. 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über das 18. Strassenbauprogramm 2024 – 2028)</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Im Richtplan wird von einer Haltestelle gesprochen. Ob eine Fahrbahnhaltestelle oder eine Busbucht erstellt wird, zeigt sich durch die Platzgegebenheiten und die Verhältnisse vor Ort. Dies ist bei der Projektierung genauer zu überprüfen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme / Wird nicht berücksichtigt</p>
69766	<p>Antrag</p> <p>Der Gemeinderat hat aktuell eine Verkehrserschliessung mit dem ÖV über Mührüti nach Gähwil abgelehnt. Die Verlagerung vom IV auf dem ÖV ist Tatsache und wird in den nächsten Jahren zunehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die IG Mührüti möchte, dass die Frage einer Weiterführung des ÖV von Mosnang über Mührüti nach Gähwil nicht abschliessend verneint wird, sondern auch weiterhin auf die Traktandenliste für das öffentliche Verkehrsnetz verbleibt.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Wird aktuell aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V4.1 Verkehrssicherheit		
68839	<p>Antrag</p> <p>Bei den Richtplanbeschlüssen Verkehrssicherheit fehlt nebst den Verweisen auf die Schwachstellenbehebung Veloverkehr und die Verkehrssicherheit Schulwege ein neuer Richtplanbeschluss V 4.1.3 zur Verkehrssicherheit in Mosnang Postplatz-Landi.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit dem geplanten Bau des Volg wird die Sicherheit auf der Hauptstrassen und den umliegenden Verkehrsflächen steigen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Für die Verbesserung der Situation im Bereich Postplatz-Landi liegen bereits erste Lösungsvorschläge und Planskizzen vor. Im Rahmen des Bauvorhabens Volg wird die Verkehrssicherheit eingehend thematisiert.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
70827	<p>Antrag</p> <p>Das Velowegnetz ist wie beschrieben mit Radstreifen zu ergänzen. Auf rechtlich unwirksame Velobänder ist zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>rechtlich unwirksam</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Massnahmen sind der kantonalen Schwachstellenanalyse entnommen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme / Wird nicht berücksichtigt</p>
V4.2 Strassenraumgestaltung		
70829	<p>Antrag</p> <p>Bei Strassenraumgestaltungen soll der Verkehrsfluss oberste Priorität geniessen. Gestalterische Massnahmen sind sparsam vorzunehmen und auf Bepflanzungen ist zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Verkehrsfluss, Übersichtlichkeit, Sicherheit</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Strassenraumbezogene Gestaltungsmassnahmen dienen unter anderem der Verbesserung der Verkehrssicherheit und werten ausserdem das Strassen- und Dorfbild auf. Der Beschluss V 4.2.1 <i>Strassenraumaufwertung</i> ist so vage formuliert, dass keine wesentliche Verschlechterung des Verkehrsflusses befürchtet werden muss.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme / Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
I 1.2 Energie		
70830	<p>Antrag</p> <p>Im Rahmen der Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung bei privaten Bauträgern gilt es Zurückhaltung zu üben. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist darauf zu achten, dass möglichst nur jene Projekte unterstützt werden, die ohne Förderung nicht umgesetzt würden.</p> <p>Soweit im Rahmen von Sondernutzungsplänen die erneuerbare Energieerzeugung vorgeschrieben wird, muss Technologieoffenheit herrschen. Der Entscheid, welcher Energieerzeugungsform der Verzug zu geben ist, soll bei der Bauherrschaft liegen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mitnahmeeffekte verhindern, Technologieoffenheit</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Beschluss <i>I 1.2.1 Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung</i> ist als Massnahme die Vorschreibung erneuerbarer Energieerzeugung im Rahmen von Sondernutzungsplänen festgehalten. Daraus lässt sich keine Priorisierung bestimmter Energieträger/Technologien ableiten.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Kenntnisnahme / Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
I 1.2.3 Eignungsgebiete Windenergieanlagen		
68799	<p>Antrag</p> <p>Richtplanbeschluss I 1.2.3 soll mit einem Zusatz ergänzt werden: Die Gemeinde ist offen für die Prüfung von Standorten für Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Mosnang.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Richtplanbeschluss wird gemäss Entwurf unterstützt. Jedoch wäre ein Hinweis auf allfällig neue Gebiete zur Eignung von Windenergie auch für das Gebiet innerhalb der Gemeinde Mosnang anzubringen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Eignungsgebiete für Windenergie werden durch den Kanton ermittelt und im kantonalen Richtplan festgeschrieben. Diese sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplänen zu berücksichtigen. Die Bezeichnung von Eignungsgebieten ist Voraussetzung für nachgeordnete Verfahren (Machbarkeitsstudien, UVP, SNP). Welche Windparks respektive -Anlagen tatsächlich realisiert werden können, wird sich erst in den nachgeordneten Planungs- bzw. allfälligen Rechtsverfahren klären.</p> <p>Der Gemeinderat ist grundsätzlich offen für Windenergieanlagen - auch ausserhalb der kantonal bezeichneten Standorte. Auf kommunaler Ebene sollen jedoch keine «Eignungsgebiete» bezeichnet werden. Diesbezügliche Projekte haben somit den Weg über ein Baugesuch mit allfälliger Sondernutzungsplanung zu durchlaufen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
73020	<p>Antrag</p> <p>Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohnten Gebäuden.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine moderne Windenergieanlage verursacht Lärm von über 100 dB(A) in Nabenhöhe, was einer Motorsäge oder einem Presslufthammer entspricht. Heute gibt es keinen gesetzlichen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Aus der Lärmschutzverordnung wird ein Abstand von ca. 300 Metern abgeleitet. Die Lärmschutzverordnung stammt aus dem Jahr 1986, als Windenergieanlagen noch keine Rolle spielten. Moderne Windenergieanlagen besitzen eine Höhe von bis zu 250 Metern, Tendenz steigend. Neben den Lärmimmissionen hat eine Windenergieanlage weitere negative Auswirkungen auf die Menschen: Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter, nächtliche Befeuern (allnächtliche Lichtverschmutzung durch Blinklichter) sowie unhörbarer Infraschall.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Eine solche Abstandsregelung entspricht nicht dem übergeordneten Recht und ist nicht genehmigungsfähig. Die möglichen Gebiete für Windkraftanlagen erfüllen die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
V1.2 Parkierung		
73021	<p>Antrag</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen darf nicht in Waldgebieten erfolgen</p> <p>Begründung</p> <p>Der Wald war bisher Tabuzone. Dies soll aus Gründen der Biodiversität, des Naturschutzes und als Lebensraum für (geschützte) Wildtiere so bleiben. Zudem ist der Wald ein bedeutender CO2 Speicher. Pro Windenergieanlage muss gesunder Wald in der Grösse von rund einem Fussballfeld gerodet werden. Eine einschneidende, unwiderrufliche Veränderung der Landschaft ist die Folge. Der Wald als Wasserspeicher wird beschädigt und Quellen werden durch Verdichtung zerstört.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die möglichen Gebiete für Windkraftstandorte erfüllen die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
73019	<p>Antrag</p> <p>Im Richtplan sind unter der Federführung des Kantons zwei potenzielle Gebiete für Windenergieanlagen festgehalten. Dies soll in einem kantonalen Sondernutzungsplan (Windenergiezonen) festgelegt werden. Wir fordern, dass diese Sondernutzungspläne auf kommunaler Ebene erlassen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit kantonalen Sondernutzungsplänen werden die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung entmachteter.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Kantonale Sondernutzungspläne werden im PBG in Art. 32 und 33 geregelt. Kantonalen Sondernutzungspläne können unter anderem zur Gewinnung von Energie erlassen werden. Das Verfahren von kantonalen Sondernutzungspläne wird ebenfalls im PBG geregelt. Die Gemeinde kann dies nicht beeinflussen.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>
66826	<p>Antrag</p> <p>Ergänzung I 1.2.4 Bau von PV-Anlagen: Anlagen für die PV-Produktion sollen auf bestehenden und neuen Dachflächen gebaut werden. Keine PV-Anlagen direkt auf dem Land ausserhalb der Siedlungsfläche.</p> <p>Begründung</p> <p>Damit wird Klarheit geschaffen, dass in unserer Gemeinde mit wenig geeigneten Flächen in der Landwirtschaftszone keine Anlagen gebaut werden. Die vielen Dächer auf Bauten ausserhalb der Bauzone sind prädestiniert.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Im Gebiet ausserhalb der Bauzone, namentlich in Landwirtschaftszonen, gilt gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes, dass Vorhaben entweder zonenkonform oder mit einer Ausnahmegewilligung realisiert werden können.</p> <p>Reaktion</p> <p>→ Wird nicht berücksichtigt</p>

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
I 2.2 Freizeit- und Sportanlagen		
68800	<p>Antrag</p> <p>Antrag neuer Beschluss I 2.2.x: Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Interessensgemeinschaften dafür, dass Kinderspielplätze auf dem Areal der Primarschulen Mosnang, Libingen und Mühlrütli der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Begründung</p> <p>In den Zielen zu den Freizeit- und Sportanlagen wird auf die Sicherstellung eines attraktiven Sport- und Freizeitangebotes, der Unterstützung der Vereinskultur in der Gemeinde und die effiziente Nutzung der Infrastruktur hingewiesen. Bei der Entwicklung des Schulareals in Mosnang sind die Bedürfnisse der einheimischen Vereine für die Nutzung der neu zu schaffenden Infrastrukturen mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Das Anliegen wird unterstützt. Per Richtplanbeschluss wird festgehalten werden, dass die Spielplätze auf den Primarschulgeländen Mosnang, Libingen und Mühlrütli und Dreien abseits vom Schulbetrieb für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird berücksichtigt → Zusätzlicher Beschluss I 2.2.3 <i>Kinderspielplätze</i>: Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Interessensgemeinschaften dafür, dass die Spielplätze auf den Primarschulgeländen Mosnang, Libingen, Mühlrütli und Dreien abseits vom Schulbetrieb der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
66828	<p>Antrag</p> <p>In jedem Dorfteil wird in Verbindung zu den Sport- und Schulanlagen ein öffentlich zugänglicher Spielplatz realisiert.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Beispiel in Mühlrütli zeigt, dass ein solches Angebot sehr rege genutzt wird, auch ein Austausch mit Kindern/Eltern bietet und die Attraktivität unserer Gemeinde erhöht.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Das Anliegen wird unterstützt. Per Richtplanbeschluss soll festgehalten werden, dass die Spielplätze auf den Primarschulgeländen Mosnang, Libingen und Mühlrütli abseits vom Schulbetrieb für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wird berücksichtigt

ID	Antrag / Begründung	Bemerkung / Reaktion
I 3.1 Sicherung von Abbaustandorten		
68805	<p>Antrag</p> <p>Ein neuer Richtplanbeschluss I 3.1.3 Kleindeponien ist in den Richtplan aufzunehmen: Die Gemeinde prüft Standorte in der Gemeinde für den Betrieb von Kleindeponien bis 20'000 m³.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Richtplanbeschlüsse I 3.1.1 und I 3.1.2 machen Aussagen zu den Materialabbaustellen in der Gemeinde. Der Bedarf für Deponien ist in der Gemeinde vorhanden. ein Beitrag zu Behebung des Deponienotstandes im Kanton könnte durch die Gemeinde geleistet werden. Mit kleineren Deponien unter dem Titel Geländeanpassungen und Bodenverbesserungen könnten Projekte mit bis zu 20'000 m³ realisiert werden. Aus ökologischen wie ökonomischen Gründen wäre der (Kurz-) Betrieb von solchen Kleindeponien nachhaltig und auch für die Gemeinde ein Gewinn.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Gemeinde Mosnang. Ein entsprechender Beschluss wird im kommunalen Richtplan Teil Infrastruktur ergänzt.</p> <p>Reaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wird berücksichtigt ➔ Zusätzlicher Beschluss <i>I 3.1.3 Kleindeponien</i>: Die Gemeinde prüft innerhalb ihres Gemeindegebiets potenzielle Standorte für den Betrieb von Kleindeponien für unverschmutztes Boden- und Aushubmaterial Typ A bis zu einem Maximalvolumen von 20'000 m³